

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2021	Seite 2	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Kloster Chorin	Seite 17
Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2021	Seite 3	Satzung für die Jagdgenossenschaft Senftenhütte.....	Seite 18
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe.....	Seite 4	Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg.....	Seite 21
Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow.....	Seite 9	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Britz.....	Seite 21
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 30. November 2020.....	Seite 15	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Chorin.....	Seite 22
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19. Oktober 2020	Seite 16	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Hohenfinow	Seite 20
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 1. Dezember 2020.....	Seite 16	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Liepe.....	Seite 23
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 22. September und 17. November 2020	Seite 16	Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	Seite 23
		Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Niederfinow	Seite 24
		Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Stadt Oderberg	Seite 24
		Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Parsteinsee	Seite 25

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
(V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) wird nach Beschluss Nr. BR-045/2020 der Gemeindevertretung Britz vom 26.10.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf4.441.090 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf4.613.680 EUR

außerordentlichen Erträge auf0 EUR

außerordentlichen Aufwendungen auf0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf6.603.220 EUR

Auszahlungen auf7.137.189 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.047.448 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.171.838 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	155.772 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.926.845 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.400.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	38.506 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.400.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe250 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)400 v. H.
2. Gewerbesteuer

321 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.001,00 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Britz, den 28.10.2020

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2021

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2021 nehmen.

Britz, den 07.12.2020

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. LS-044/2020 der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 17.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 1.927.681 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.979.066 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 1.751.140 EUR |
| Auszahlungen auf | 1.772.421 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.672.458 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.628.148 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	78.682 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	55.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	89.273 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
2. Gewerbesteuer
- | | |
|--|-----------|
| | 323 v. H. |
|--|-----------|

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 18.11.2020

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2021

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2021 nehmen.

Britz, den 18.11.2020

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe (Sondernutzungssatzung)

Vom 1. Dezember 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist in der Gemeindevertretung am 01.12.2020, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Liepe sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
 5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Liepe ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.

- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Liepe vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 4

Verbote

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweisschildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.
- (4) Die Gemeinde Liepe kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
 3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitri-
nen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seit-

- lichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
 6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Liepe oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6

Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtige und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
 1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
 2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
 3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
 4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder Ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
 5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Liepe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

§ 8

Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verant-

wortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.

- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Liepe vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 11

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 12

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebruchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebruchs erfolgen kann,

3. die Straße eingezogen werden soll,
 4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
 5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
 6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
 7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
 1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
 2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
 3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Liepe in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührenschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

§ 17

Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Liepe eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 18

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 - 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
 - 3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
 - 4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.

- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

§ 19

Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenumbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 1. Dezember 2020

*Jörg Matthes
Amtsleiter*

Anlage 1 – siehe nächste Seiten ▶

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
1 Veranstaltungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m²	täglich	2,50
2 Werbung und Information (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m²	täglich	1,00
Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m²	mon.	10,00
Werbe- Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m²	täglich	1,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m²	wöchentlich	2,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m²	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m²	jährlich	60,00
3 Gewerbliche Tätigkeit (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m²	monatlich	2,50
Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m²	täglich	2,50
Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m²	täglich	3,00
Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe

Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
4 Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m²	jährlich	10,00
Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m²	täglich	0,60
Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m²	täglich	1,00
5 Sonstige Nutzungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m²	täglich	3,50
Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m²	täglich	1,00
Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
6 Bemerkungen			

Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow
vom 7. Dezember 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow hat aufgrund der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, § 30 Absatz 4 und § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaufalls vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2019 geändert worden ist (GVBl. II/19, Nr. 47), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalls für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen.

§ 2
Grundsätze

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen werden gegen Nachweis ihre Auslagen und ihr Verdienstaufall erstattet. Erstattungsfähig sind nur Auslagen und Verdienstaufälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht wurden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind dadurch sämtliche im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstandenen Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme von Verdienstaufällen und Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Amtsgebietes, abgegolten.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung.

- (2) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird am dritten Werktag des laufenden Monats ausgezahlt. Sitzungsgelder und die Erstattung eines Verdienstausfalls werden vierteljährlich, am dritten Werktag nach Ende des Quartals ausgezahlt.

§ 4**Gemeindevertretung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro. Sie erhalten weiterhin für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro, wenn die Zeit der Anwesenheit des Mitgliedes mehr als die Hälfte der gesamten Sitzungsdauer beträgt.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.
- (3) Ein Mitglied der Gemeindevertretung erhält für die Leitung einer Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 6 Absatz 2 nicht gewährt wird.
- (4) Kommen Mitglieder der Gemeindevertretung ihrer Pflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht nach, erfolgt die Einstellung der Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 5**Ausschüsse**

- (1) Die Mitglieder und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeindevertretung erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro, wenn die Zeit ihrer jeweiligen Anwesenheit mehr als die Hälfte der gesamten Sitzungsdauer beträgt.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.
- (3) Ein Mitglied eines Ausschusses erhält für die Leitung einer Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach Absatz 4 nicht gewährt wird.
- (4) Stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse erhalten für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Absatz 2, wenn die Ausübung der Funktion mehr als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des Vorsitzenden des Ausschusses nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 in voller Höhe.

§ 6**Bürgermeister**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 monatlich eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro.
- (2) Hinsichtlich der Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt § 5 Absatz 4 entsprechend.

§ 7**Reisekostenvergütung**

- (1) Für Dienstreisen von Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow und ihrer Ausschüsse werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes Reisekosten vergütet. Die Vergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung durch Beschluss angeordnet werden.
- (2) Fahrten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow oder ihren Ausschüssen sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8**Verdienstausfall**

- (1) Verdienstausfall wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstausfall nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Der Antragssteller hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage V1 dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat er die vom Arbeitgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstausfalls unter Verwendung der Anlage V2 dieser Satzung vorzulegen.
- (2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 15 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage B dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird auf monatlich dreißig Stunden begrenzt.
- (3) Selbstständige haben ihren Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage V3 dieser Satzung in Höhe von höchstens 15 Euro je Stunde erstattet.
- (4) Der Verdienstausfall ist auf täglich acht Stunden und monatlich 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist monatlich bei der Amtsverwaltung schriftlich geltend zu machen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenfinow und ihrer Ausschüsse« vom 4. Dezember 2001, die zuletzt durch die erste Änderungssatzung vom 30. April 2004 geändert worden ist, außer Kraft.

Britz, den 7. Dezember 2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow

Anlage
Verdienstaufall

V1

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung des Verdienstaufalls

Gemäß § 8 Absatz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaufalls. Der Verdienstaufall wird für folgende Zeiten geltend gemacht:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Anzahl der Stunden
		von	bis	

Einen Nachweis meines Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaufalls füge ich diesem Antrag bei. Ich versichere, dass mir der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow

Anlage
Verdienstausfallbescheinigung

V2

Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers

Herr/Frau	
Anschrift	

ist hier beschäftigt und hatte an nachfolgend aufgeführten Tagen Verdienstaussfall:

Datum	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Der Verdienst in Höhe von insgesamt _____ Euro ist dem Arbeitnehmer

- ☐ nicht weitergezahlt worden.
- ☐ weitergezahlt worden. Wir bitten den fortgezahlten Lohn zu erstatten.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow

Anlage
Verdienstausfall Selbständige

V3

Herr/Frau	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall

Gemäß § 8 Absatz 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaussfalls. Ich bin selbständig. Der Nachweis über meine Selbständigkeit ist diesem Antrag beigelegt. Meine monatlichen durchschnittlichen Bruttoeinkünfte betragen Euro. Ich versichere, dass mir folgender Verdienst entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind.

Datum, Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Ich bitte um Erstattung des Verdienstaussfalls in Höhe von insgesamt _____ Euro.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ich versichere, dass mir der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow

Anlage
Betreuungskosten

B

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Betreuungskosten für Kinder

Gemäß § 8 Absatz 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow beantrage ich die Erstattung der Betreuungskosten für meine bei mir lebenden Kinder:

Name, Vorname des zu betreuenden Kindes	Geburtsdatum

für folgende Zeiten:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Betreuungskosten	
		von	bis	Anzahl der Stunden	Betrag in Euro

Ich versichere, dass die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Personensorgeberechtigten oder im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeiten nicht möglich war.

Ort, Datum

Unterschrift

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 30.11.2020

Öffentlicher Teil

BR-023/2020

Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, die Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage BR-023/2020.

– Beschluss angenommen

BR-025/2020

Vereinsförderung 2021: Seniorenclub Britz e. V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, dem Seniorenclub Britz e. V. eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 750,00 €, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Haushaltsjahr 2021, zu gewähren.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-046/2020

Standortänderung Sirenenanlage Kirchstraße

Die Gemeindevertretung Britz stimmt der Umsetzung der Sirenenanlage zu und befürwortet die Aufstellung am neuen Standort zwischen der Dorfstraße und der Kirchstraße.

– Beschluss abgelehnt

BR-050/2020

Beschaffung und Installation von fünf interaktiven Displays im Rahmen des Digitalpaktes 2019–2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Ausschreibung und Vergabe von fünf interaktiven Displays.

– Beschluss angenommen

BR-051/2020

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Änderung der Satzung für die Nutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Britz entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

– Beschluss angenommen

BR-052/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauantrag Neubau Umspannwerk Britz, Betriebsgebäude und 110-kv-Freiluftschaltanlage Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 19 und 20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, dass gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag – Neubau Umspannwerk Britz, Betriebsgebäude und 110-kv-Freiluftschaltanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 19 und 20 zu erteilen.

– Beschluss abgelehnt

BR-053/2020

Genehmigung einer Eilentscheidung / Vergabe Bauleistungen für Straßenunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz genehmigt die am 16.11.2020 getroffene Eilentscheidung folgenden Inhalts:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die Straßenunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an die Firma: M&N GmbH Lüdersdorf, Dorfstraße 1, 16248 Parsteinsee OT Lüdersdorf, mit einer Auftragssumme in Höhe von 46.382,21 EUR zu vergeben.

– Beschluss angenommen

BR-054/2020

Bestätigung des Planentwurfs zur Errichtung eines Hortgebäudes als Grundlage für die weiteren Planungsphasen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz bestätigt den vorliegenden Planentwurf des Planungsbüros ANGELIS & Partner mbB mit Stand Entwurfsplanung 30.10.2020 für die Errichtung eines Neubaus zur Hortbetreuung auf dem Grundstück Am Grund 27, Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 665.

Der in der Anlage beigefügte Planentwurf ist Grundlage zur Erstellung und Einreichung eines Bauantrags beim Landkreis Barnim.

Die Weiteren, zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Planungsleistungen sind durch die Verwaltung eigenständig und stufenweise an das mit der Planung beauftragte Planungsbüro zu vergeben.

– Beschluss angenommen

BR-055/2020

Bestätigung des Planentwurfs für die Außenanlagengestaltung der Max-Kienitz-GS Britz als Grundlage für die weiteren Planungsphasen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz bestätigt den vorliegenden Planentwurf mit Planstand vom 12.11.2020 für die Außenanlagengestaltung auf dem Grundstück der Max-Kienitz-Grundschule Britz, Am Grund 27, Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstück 665.

Der in der Anlage beigefügte Planentwurf ist Grundlage zur Erstellung und Einreichung eines Bauantrags beim Landkreis Barnim.

Die weiteren Planungsleistungen für den 1. Bauabschnitt (Hol- und Bringsituation – Umfahrung inkl. Stellflächen, Außensportanlagen, Schulgartenflächen) sind ohne zusätzliche Beschlussfassungen stufenweise an das Planungsbüro zu vergeben.

Die Verwaltung wird insbesondere ermächtigt, auch die Bauleistungen für den 1. Bauabschnitt auszuschreiben und an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die Gemeindevertretung ist in der auf die Vergabe folgenden Sitzung über das Ausschreibungsergebnis und die Auftragsvergabe zu informieren.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

BR-057/2020

Personalangelegenheit – Einstellung

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 19.11.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: HO-022/2020

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt die »Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow« entsprechend der Anlage 1 mit folgenden Änderungen:

§ 4 Abs. 1

Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der GV wird von 25,00 EUR auf 60,00 EUR erhöht.

Das Sitzungsgeld wird generell von 13,00 EUR auf 20,00 EUR erhöht.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-033/2020

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungssatzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow (Sondernutzungssatzung) gemäß Anlage HO-033/2020 mit folgender Änderung:

§ 21 Sondernutzungssatzung der Gemeinde Hohenfinow

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: HO-039/2020

Gewährung eines Wegerechtes – Gemarkung Hohenfinow, Flur 1, Flurstück 428

– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 01.12.2020

Öffentlicher Teil

LI-053/2020

Satzung der Gemeinde Liepe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt die Satzung der Gemeinde Liepe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage LI-053/2020.

– Beschluss angenommen

LI-054/2020

Beschränkte Ausschreibung für die Nutzung von öffentlichen Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern – Zuschlagserteilung unter Mindestgebot

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Vergabe der Nutzung einer öffentlichen Fläche, für die Aufstellung eines Altkleidercontainers, an die Firma Transportservice Ingolf Grzegorek für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2022. Der Amtsdirektor wird beauftragt, diesbezüglich einen Vertrag zu schließen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

LI-050/2020

Verkauf des Flurstückes 183/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Liepe

– Beschluss angenommen

LI-051/2020

Verkauf des Flurstückes 586/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Liepe

– Beschluss angenommen

LI-052/2020

Verkauf einer ca. 264 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 26/0.0 der Flur 5 in der Gemarkung Liepe

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 22.09.2020

Öffentlicher Teil

LS-036/2020

Baubetriebshof Leistungskatalog 2021

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt den Leistungskatalog des Baubetriebshofes für das Jahr 2021 und stellt die finanziellen Mittel im Haushalt 2021 zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

LS-037/2020

Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung. Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 16.05.2006 außer Kraft gesetzt.

– Beschluss angenommen

LS-038/2020

Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) in der vorliegenden Fassung. Gleichzeitig

wird die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 30.11.2005 außer Kraft gesetzt.
– Beschluss angenommen

LS-039/2020
WIFI4EU Lunow-Stolzenhagen

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die Umsetzung des Fördermittelpogramms ohne zusätzliche Eigenmittel, umzusetzen.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

LS-040/2020
Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauantrag Errichtung eines Waschplatzes und Betankungsfläche für eine vorhandene Tankstelle; Nachtrag zur Baugenehmigung vom 21.05.2015
– Beschluss angenommen

LS-041/2020
Gewährung einer Dienstbarkeit (Leitungsrecht) – Gemarkung Lunow, Flur 9, Flurstück 411
– Beschluss angenommen

LS-042/2020
Abschluss eines Grundstückstauschvertrages – Gemarkung Lunow, Flur 9, Flurstück 41 tlw (792 m²) und Flurstück 42
– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 17.11.2020

Öffentlicher Teil

LS-043/2020
Vergabeentscheidung Grünflächenpflege 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote im Rahmen der freihändigen Vergabe dem wirtschaftlichsten Bieter: Haus- und Hofservice Vierke, 16248 Lunow-Stolzenhagen, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
Der Vertrag ist für ein Jahr mit der Option auf Verlängerung und einer zwei monatigen Kündigungsfrist zu schließen.
– Beschluss angenommen

LS-044/2020
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2021
Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021.
Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 200.000 EUR festgesetzt.
– Beschluss angenommen

Anlage 1 (zu § 14 Absatz 1)

Wirtschaftsplan Kloster Chorin
Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
Für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch den Beschluss vom 27.11.2020, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	678.115,00 €
die Aufwendungen	715.082,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	-37.067,00 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-16.367,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-24.166,95 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €

Britz, den 03.12. 2020

gez. Jörg Matthes
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Für den „Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster für das Haushaltsjahr 2021“, der von der Gemeinde Chorin am 27.11.2020 beschlossen wurde, und für folgenden Hinweis:

„Jeder kann während der Öffnungszeiten des Eigenbetriebes Kloster Chorin in 16230 Chorin, Amt Chorin 11a, Einsicht in den »Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2021« und seine Anlagen, nehmen.“

wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ Ausgabe 13/2020 am 18.12.2020 angeordnet.

Britz, 03.12.2020

*gez. Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Satzung für die Jagdgenossenschaft Senftenhütte

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Senftenhütte führt den Namen „Jagdgenossenschaft Senftenhütte“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Gemarkung Senftenhütte der Gemeinde Chorin und ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2 Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Senftenhütte umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) alle bejagbaren Grundflächen in der Gemarkung Senftenhütte zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 Jagdgenossen und Genossenschaftskataster

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen).
- (2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Jagdkataster, das auf Grund des vom Katasteramtes des Landkreises Barnim geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.
- (3) Die Jagdgenossenschaft ist nicht verpflichtet, eine regelmäßige Aktualisierung des Katasters von sich aus zu veranlassen, soweit nicht begründete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Jagdkatasters bestehen. Primär nachweisspflichtig sind jedoch diejenigen, die sich einer Eigentümerstellung berühen. Änderungen der Eigentumsverhältnisse erlangen gegenüber der Jagdgenossenschaft erst mit der Mitteilung an die Jagdgenossenschaft Wirksamkeit.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

- (1) Organe der Jagdgenossenschaft sind die Mitgliederversammlung und der Jagdvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung der Jagdgenossen

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch amtliche, öffentliche Bekanntmachung einzuberufen. Nicht ortsansässige Eigentümer haben durch Benennung eines Bevollmächtigten ihre rechtzeitige Benachrichtigung sicherzustellen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist jeweils zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Eigentümergemeinschaften können nur eine einheitliche Stimme abgeben, Stimmteile werden nicht berücksichtigt, anderenfalls gilt diese Stimmabgabe als ungültig.
- (5) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht muss jeweils schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (6) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.
- (7) Ein Jagdgenosse darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während einer Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (9) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 2 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für die gleiche Amtszeit wie die des Jagdvorstandes (§ 8 Absatz 2 dieser Satzung) einen Rechnungsprüfer. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten bzw. dem Kassenverwalter die Vollmacht dazu zu erteilen. Ergänzungs- und Wiederwahl sind zulässig.
- (11) Der Rechnungsprüfer muss nicht zwingend Mitglied der Jagdgenossenschaft sein. Die Mitgliederversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinde Britz-Chorin-Oderberg zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt zu einzelnen Tagesordnungspunkten die geheime Stimmabgabe durch Stimmzettel; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 Bundesjagdgesetz. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Satzung und ihre Änderungen,
 - b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 30 Kilometer vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann,
 - Aufteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes in einzelne Jagdbögen, allerdings unter Beibehaltung der einheitlichen Abrechnung des Reinertrages für den gesamten gemeinschaftlichen Jagdbezirk,
 - die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder
 - das Ruhen der Jagd,
 - c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages auf Basis freihändiger Vergabe, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen, einschließlich der Festlegungen zum Wildschadenersatz,
 - d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
 - e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,
 - f) die Einstellung von Personal,
 - g) die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe,
 - h) den Haushaltsplan,
 - i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung. Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.
- (4) Die Zuständigkeit nach Absatz 3 b, c, e, f, g kann durch gesonderten Beschluss auf den Vorstand übertragen werden.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 6 Absatz 11 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.
- (7) Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können Beschlüsse nach § 7 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

§ 8 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die geheime Wahl durch Stimmzettel. § 7 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, mindestens zwei Beisitzern sowie dem Kassenverwalter. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist es unverzüglich durch die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung nach zu besetzen. Folgt aus dem Ausscheiden eine Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 7 Buchstabe g dieser Satzung Ersatz von der Jagdgenossenschaft.
- (5) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (6) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Beschlussfassung im Umlaufverfahren, wie auch per E-Mail bzw. Telefonkonferenz sind zulässig, bedürfen aber der Protokollierung und Bestätigung durch jedes mitwirkende Vorstandsmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (7) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zu dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 Bundesjagdgesetz gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Jagdvorsteher Alleinvertretungsrecht besitzt, im Falle seiner dauernden Verhinderung geht dieses Recht auf den Stellvertreter über. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Führen der Mitgliederliste,
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
 - d) Führen der Kassengeschäfte,
 - e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
 - f) Führen der Beitragsliste,
 - g) Beaufsichtigung der Angestellten, Berufsjäger, Jagdaufseher und Überwachung der Einrichtungen,
 - h) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
 - i) Führen des Genossenschaftskatasters.
- (3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen und nicht durch Beschluss in die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben wurden, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.
- (4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.
- (5) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

- (6) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

§ 10 Umlagen und Nutzen

- (1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf, die beim Jagdvorsteher zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen sind. Für die Bekanntmachung der Auslegung gilt § 12 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 12 Absatz 1 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.
- (3) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.
- (4) Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages unterliegt der gesetzlichen Verjährung nach § 194 ff. BGB.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.
- (6) Neben der Jagdpacht haben die Pächter die Wildschäden zu regulieren.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden gemäß Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)¹ entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Britz-Chorin-Oderberg durch amtliche, öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Britz-Chorin-Oderberg vorgenommen.
- (2) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind jeweils mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in vollem Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere Einladung zur Mitgliederversammlung werden inkl. der Tagesordnungspunkte veröffentlicht.

§ 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- (1) Das Informationsblatt „Datenschutz Grundeigentümer der Jagdgenossenschaft“ kann jederzeit beim Vorstand eingesehen werden und liegt dieser Satzung als Anlage bei.
- (2) Alle Jagdgenossen werden mit dem „Datenschutzrechtlichen Informationsschreiben nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO“ angeschrieben und über ihre Rechte in Bezug auf ihre Daten aufgeklärt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich.
- (2) Der erste Haushaltsplan nach § 7 Absatz 3 Buchstabe h dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2020/2021 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 21.08.2020 in der 7 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 64,9178 Hektar vertreten waren, beschlossen worden.

Senftenhütte, den 03.09.2020

Die Jagdvorsteherin Claudia Stender

_____ (Unterschrift)

Die erste Beisitzerin Doris Brocks

_____ (Unterschrift)

Der zweite Beisitzer Claas Friedrich-Ernst Wilfarth

_____ (Unterschrift)

Die Kassenverwalterin Ilka Hähnel

_____ (Unterschrift)

¹ Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 21.08.2020 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Senftenhütte, genehmigt durch die Untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 25.11.2020 (AZ: 32-1-32.41.07/Satzung Senftenhütte/2020), wird gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Chorin öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung in vollem Wortlaut erfolgt entsprechend § 12 der Satzung durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes Britz-Chorin-Oderberg.

Senftenhütte, den 03.12.2020

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Senftenhütte
gez.

Claudia Stender
(Jagdvorsteherin)

Doris Brocks
(1. Beisitzerin)

Claas Friedrich-Ernst Wilfarth
(2. Beisitzer)

Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Britz

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat am 26. Oktober 2020 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr die Hebesätze in unveränderter Höhe von

- 250 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2020 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 eingegangen wäre.

Hinweis: Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 07.12.2020

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Chorin

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat am 25. Mai 2020 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 die Hebesätze in Höhe von

- 273 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2020 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 eingegangen wäre.

Hinweis: Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Chorin, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 07.12.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Hohenfinow

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow hat am 20. Mai 2020 im Rahmen der Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 die Hebesätze in Höhe von

- 310 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 405 v. H. für bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2020 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 eingegangen wäre.

Hinweis: Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hohenfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 07.12.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Liepe

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat am 5. Mai 2020 im Rahmen der Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 die Hebesätze in Höhe von

- 313 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2020 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 eingegangen wäre.

Hinweis: Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.)** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Liepe, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 07.12.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen hat am 17. November 2020 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr die Hebesätze in unveränderter Höhe von

- 256 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2020 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 eingegangen wäre.

Hinweis: Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.)** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 07.12.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Niederfinow

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat am 12. Dezember 2019 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 die Hebesätze in Höhe von

- 250 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 350 v. H. für bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2020 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 eingegangen wäre.

Hinweis: Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Niederfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 07.12.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Oderberg

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat am 17. Juni 2020 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 die Hebesätze in Höhe von

- 304 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2020 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 eingegangen wäre.

Hinweis: Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)** oder bei der schriftlich beantragten „Jahreszahlung“ **01.07.** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oderberg, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 07.12.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Parsteinsee

1. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat am 08. Juni 2020 im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 die Hebesätze in Höhe von

- 256 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 400 v. H. für bebaute/bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B) festgesetzt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2020 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 eingegangen wäre.

Hinweis: Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit. Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

2. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den **Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.** oder bei der schriftlich beantragten „**Jahreszahlung**“ **01.07.)** abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den genannten Terminen gebeten. Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Parsteinsee, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Der Amtsdirektor, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Zahlungsverpflichtung hat trotz Widerspruch termingerecht zu erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Britz, den 07.12.2020

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

II. NICHTAMTLICHER TEIL

RATHAUS

Sachkundige Einwohner in Gemeinde Chorin gesucht

» Bereits in den vergangenen Jahren haben Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Chorin die Arbeit der Kommunalpolitik tatkräftig unterstützt. Als sogenannte „Sachkundige Einwohner“ haben sie im Entwicklungsausschuss der Gemeinde Chorin erfolgreich mitgewirkt und die Gemeinde möchte auf diese Unterstützung nicht verzichten. Deshalb werden für den Entwicklungsausschuss Bürgerinnen und Bürger gesucht, die mit

ihrem Fachwissen, mit Berufs- und Lebenserfahrung zur Entscheidungsfindung der Gemeindevertretung beitragen können.

Die Bewerber müssen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Chorin haben und dürfen nicht nach § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert sein. Sachkundige Einwohner erhalten

als Entschädigung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Chorin.

Ihr Interesse bekunden Sie bitte formlos bis zum 8. Januar 2021 per E-Mail an: hauptamt@amt-bco.de

*Martin Horst
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Chorin*

Breitbandausbau in Buchholz, Lunow, Chorin, Oderberg, Sandkrug und Serwest

» Der Landkreis Barnim erhält zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland Fördermittel in Höhe von ca. 22,8 Millionen Euro (15,2 Mio. Euro Bundes-, 7,6 Mio. Euro Landesmittel). Der Landkreis Barnim selbst bringt 2,5 Mio. Euro aus dem eigenen Haushalt auf.

Nach den innerhalb des Bundesförderprogramms festgelegten Kriterien werden dort Haushalte in der nächsten Zeit angeschlossen, wo:

- die Downloadgeschwindigkeit kleiner gleich 30 Mbit/s beträgt,
- zwischen 2017 und 2019 kein Eigenausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen geplant gewesen war,
- die Abwägung von Nutzen (Anzahl der jeweils anschließbaren Haushalte) zu Aufwand (baulicher Aufwand und daraus resultierende Kosten zur Herstellung des Anschlusses) als wirtschaftlich gewertet werden kann.

Durch die Anwendung dieser Kriterien entstanden Ausbaugebiete, wie sie vom Landkreis Barnim umzusetzen sind. Der ermittelte Ausbaubedarf bildete die Grundlage der anschließenden Beantragung der Fördergelder von Bund und Land. Im Ergebnis des aufwendigen Vergabeverfahrens für alle Bauleistungen zur Errichtung der Leitungsinfrastruktur und ihrer siebenjährigen Betreuung er-

hielt die Telekom Deutschland GmbH den Zuschlag und damit den Auftrag für den Breitbandausbau im Landkreis Barnim.

Im Zuge des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur werden ausschließlich Glasfaserleitungen mit einer Bandbreite bis 1 Gigabit/s verlegt werden. Die Adressen, die sich im Ausbauggebiet befinden, können kostenlos an dieses Glasfasernetz angeschlossen werden, sofern rechtzeitig der entsprechende Auftrag bei der Telekom Deutschland GmbH eingeht. **Der Landkreis Barnim wird den Eigentümern/Eigentümerinnen in den Ausbaugebieten die Auftragsformulare und weitere Informationen im Januar kommenden Jahres per Post zusenden.**

Bei Aufträgen, die verspätet an die Telekom Deutschland GmbH zurückgehen, können die Anschlüsse leider nicht mehr unentgeltlich hergestellt werden. Ist ihre Herstellung dennoch gewünscht, werden sie dann mit derzeitig einmalig 799,95 € durch die Telekom Deutschland GmbH berechnet.

Mit der rechtzeitigen Beauftragung des Glasfaseranschlusses gehen die Eigentümer/Eigentümerinnen keine weiteren Verpflichtungen für die Nutzung des Breitbandanschlusses ein. Es besteht die freie Wahl bei der Entscheidung, ob oder bei welchem Unternehmen Internetdienste gekauft werden. Möglich ist auch, den vorhandenen Telekommunikations-

vertrag weiter zu nutzen oder bei einem anderen Anbieter einen neuen Vertrag abzuschließen.

Der Beginn der Bauarbeiten ist für Juli 2021 geplant. Der Kundendienst der Telekom Deutschland GmbH wird sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit den Eigentümern/Eigentümerinnen der Ausbauadressen in Verbindung setzen, die den Auftrag erteilt haben. Hier werden alle Details bezüglich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen an Haus und Grundstück besprochen.

Die Herstellung der neuen Breitbandinfrastruktur in denjenigen Ausbaugebieten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die in anderen Gemeinde- oder Ortsteilen liegen, wird zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Auch dann wird wieder vorab eine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen. Weitere Informationen zum Breitbandprojekt des Landkreises Barnim stehen online unter <https://www.barnim.de/breitbandausbau> zur Verfügung.

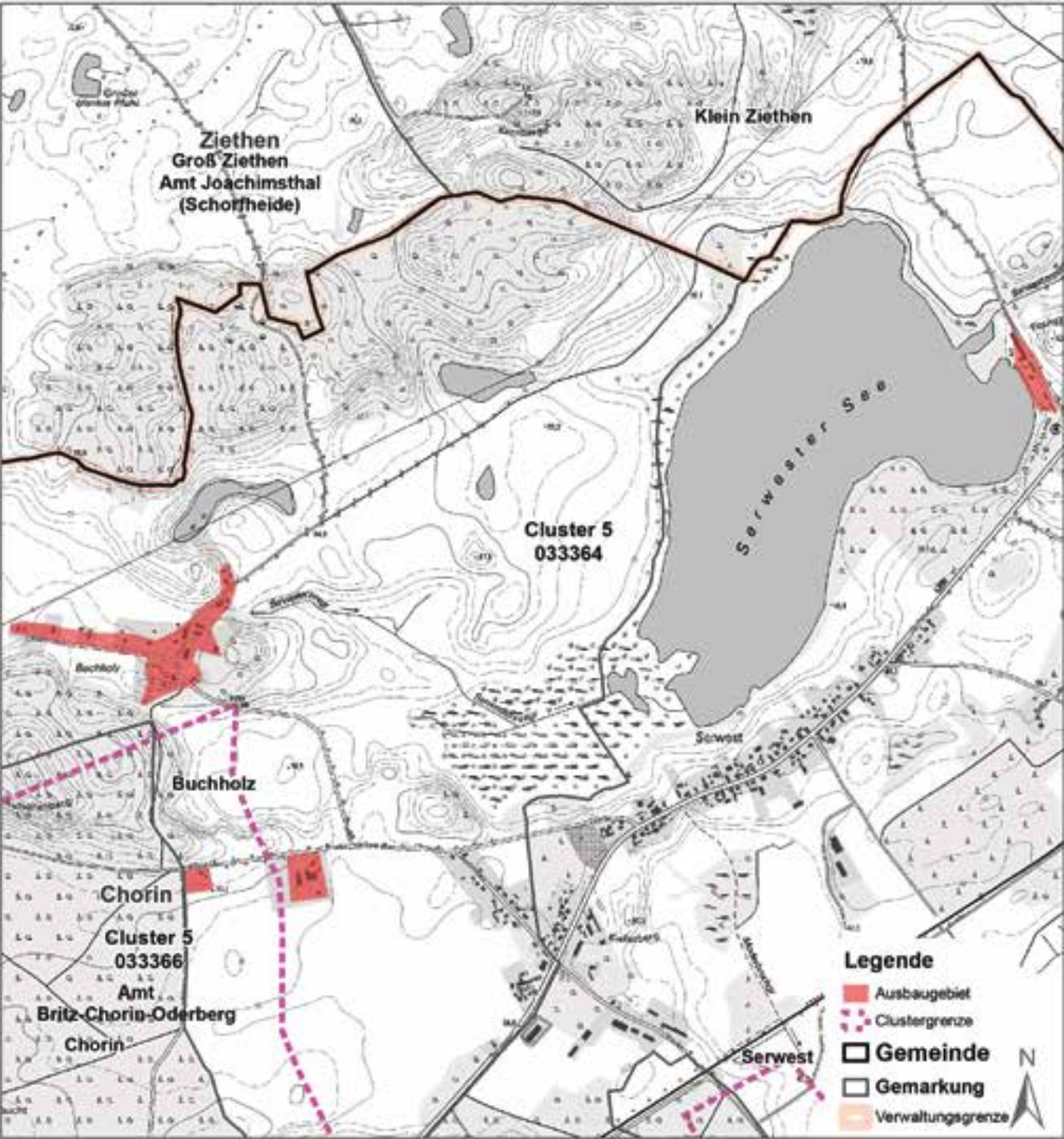
Die nachfolgenden Übersichtskarten geben einen Überblick der betroffenen Ausbaugebiete für den aktuellen Realisierungsabschnitt (Cluster) 5 im Rahmen des Breitbandprojektes des Landkreises Barnim.

*Landkreis Barnim
Projektgruppe Breitband*

BREITBANDPROJEKT LANDKREIS BARNIM - REALISIERUNGSBEREICH (CLUSTER) 5
GEMEINDE CHORIN, ORTSNETZ 033364



Gesamtübersicht der Ausbaugelände in den Gemarkungen Buchholz und Serwest



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Projekträger des
Bundesministeriums
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau,
Kataster und Vermessung
GIS-Koordination
Am Markt 1
16225 Eberswalde

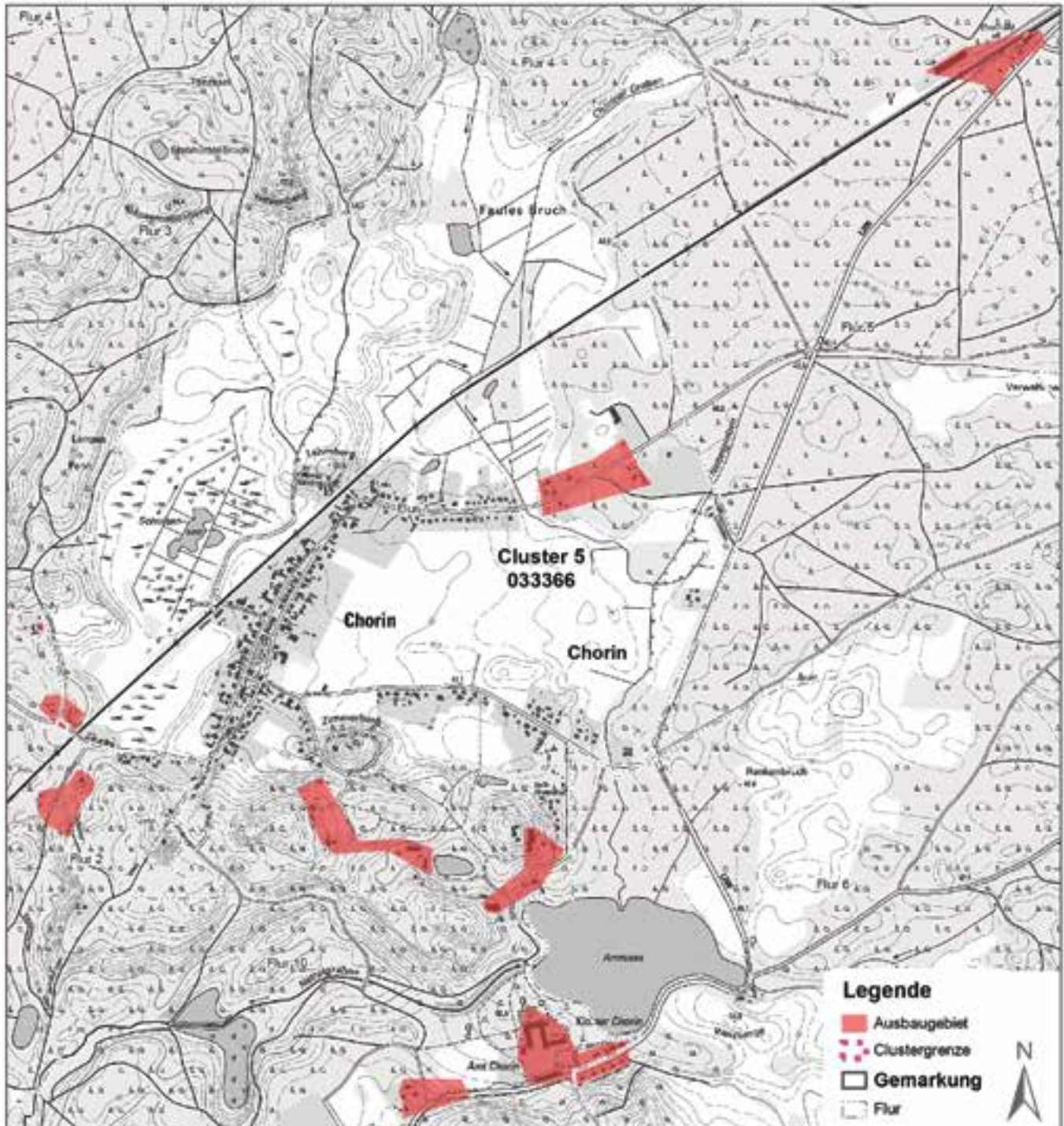
Datengrundlage:

WMS DTK 10 Grau, Geobasisdaten: © Geobasis DE/LGS 2020, dl-de/by-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)
Ausbaugelände Breitband: © Deutsche Telekom GmbH, Landkreis Barnim, Stand: 28.08.2019
Schulstandorte: © Landkreis Barnim, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, Stand: 22.02.2019

**BREITBANDPROJEKT LANDKREIS BARNIM - REALISIERUNGSBEREICH (CLUSTER) 5
GEMEINDE CHORIN, ORTSNETZ 033366**



Gesamtübersicht der Ausbaubereiche in der Gemarkung Chorin



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Bundesförderung Breitband



Projektförderung des
Bundesministeriums
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau,
Kataster und Vermessung
GIS-Koordination
Am Markt 1
16225 Eberswalde

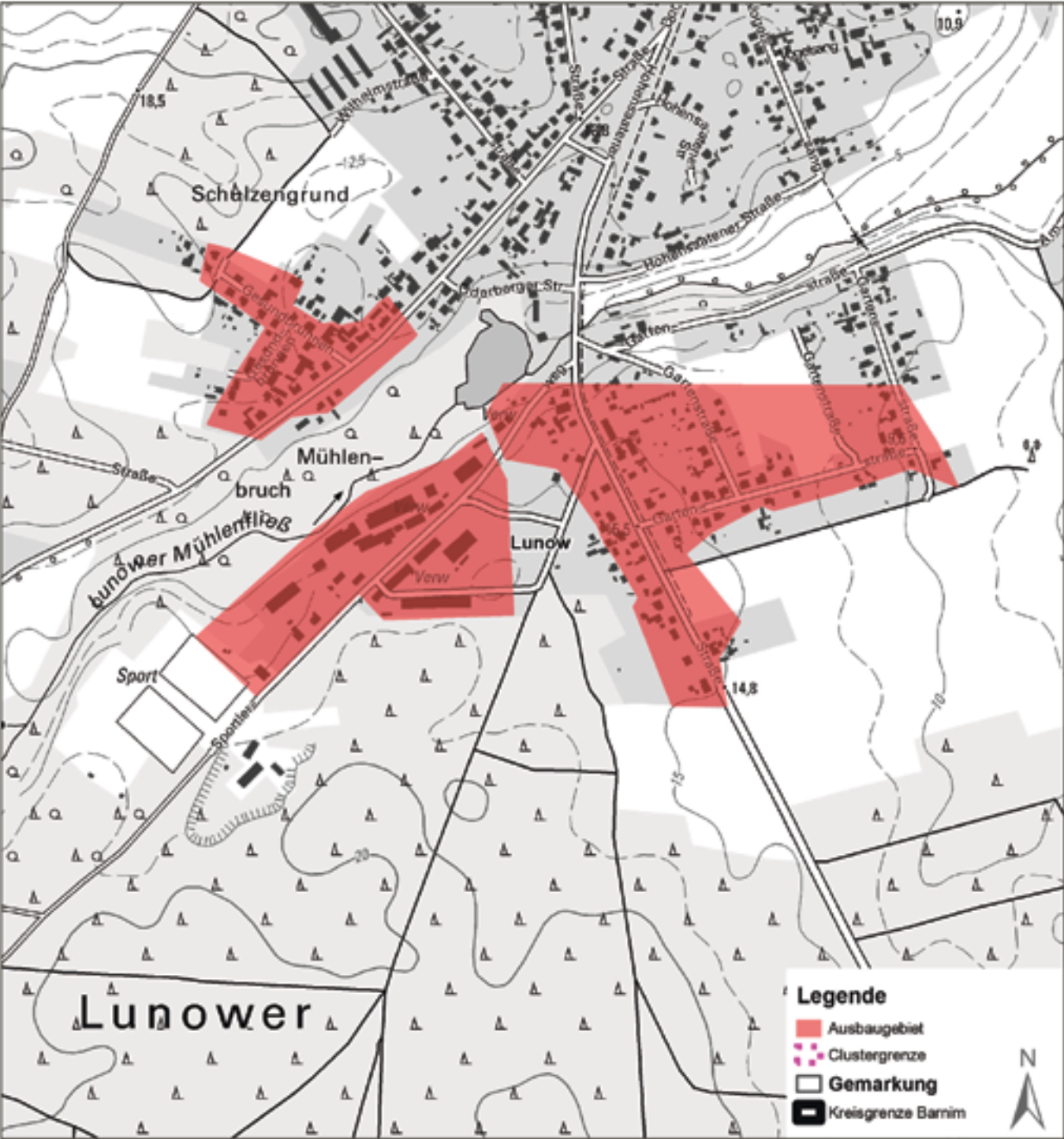
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Datengrundlage:
WMS DTK10 Grau, Geobasisdaten: © Geobasis-DE/LGS 2020, dl-de/by-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)
Ausbaubereiche Breitband: © Deutsche Telekom GmbH, Landkreis Barnim, Stand: 28.08.2019
Schulstandorte: © Landkreis Barnim, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, Stand: 22.02.2019

**BREITBANDPROJEKT LANDKREIS BARNIM - REALISIERUNGSBEREICH (CLUSTER) 5
GEMEINDE LUNOW-STOLZENHAGEN, ORTSNETZ 033365**



Gesamtübersicht der Ausbaubereiche in der Gemarkung Lunow



Gefördert durch:



Bundesförderung Breitband



Projekträger des
Bundesministeriums
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau,
Kataster und Vermessung
GIS-Koordination
Am Markt 1
16225 Eberswalde

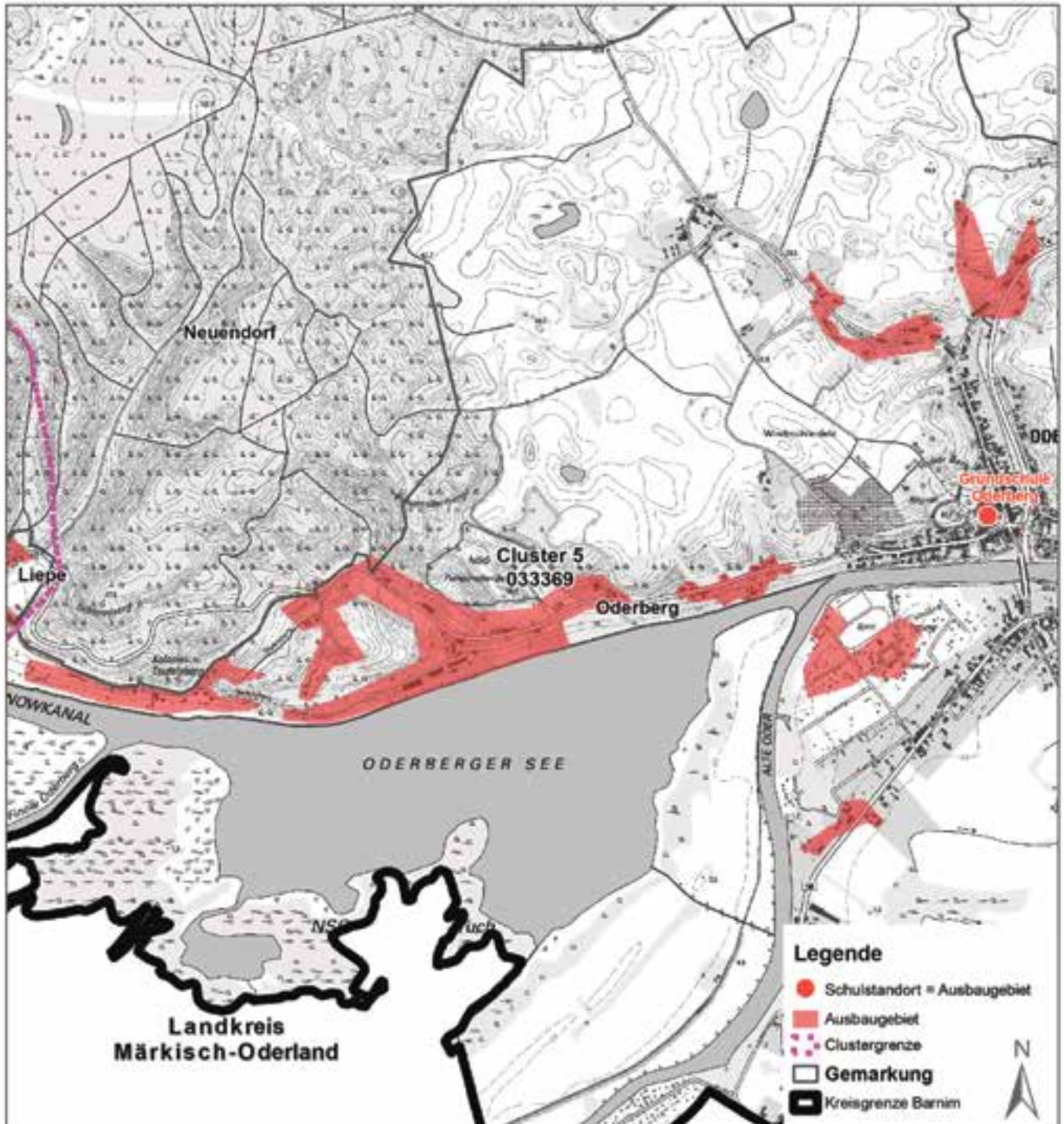
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Datengrundlage:
WMS DTK10 Grau, Geobasisdaten: © Geobasis-DE/LGB 2020, dli-de/by-2-0 (www.govdata.de/dli-de/by-2-0)
Ausbaubereiche Breitband: © Deutsche Telekom GmbH, Landkreis Barnim, Stand: 28.08.2019
Schulstandorte: © Landkreis Barnim, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, Stand: 22.02.2019

**BREITBANDPROJEKT LANDKREIS BARNIM - REALISIERUNGSBEREICH (CLUSTER) 5
GEMEINDE ODERBERG, ORTSNETZ 033369**



Gesamtübersicht der Ausbaubereiche in der Gemarkung Oderberg



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur



Bundesförderung Breitband



Projektförderung des
Bundesministeriums
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau,
Kataster und Vermessung
GIS-Koordination
Am Markt 1
16225 Eberswalde

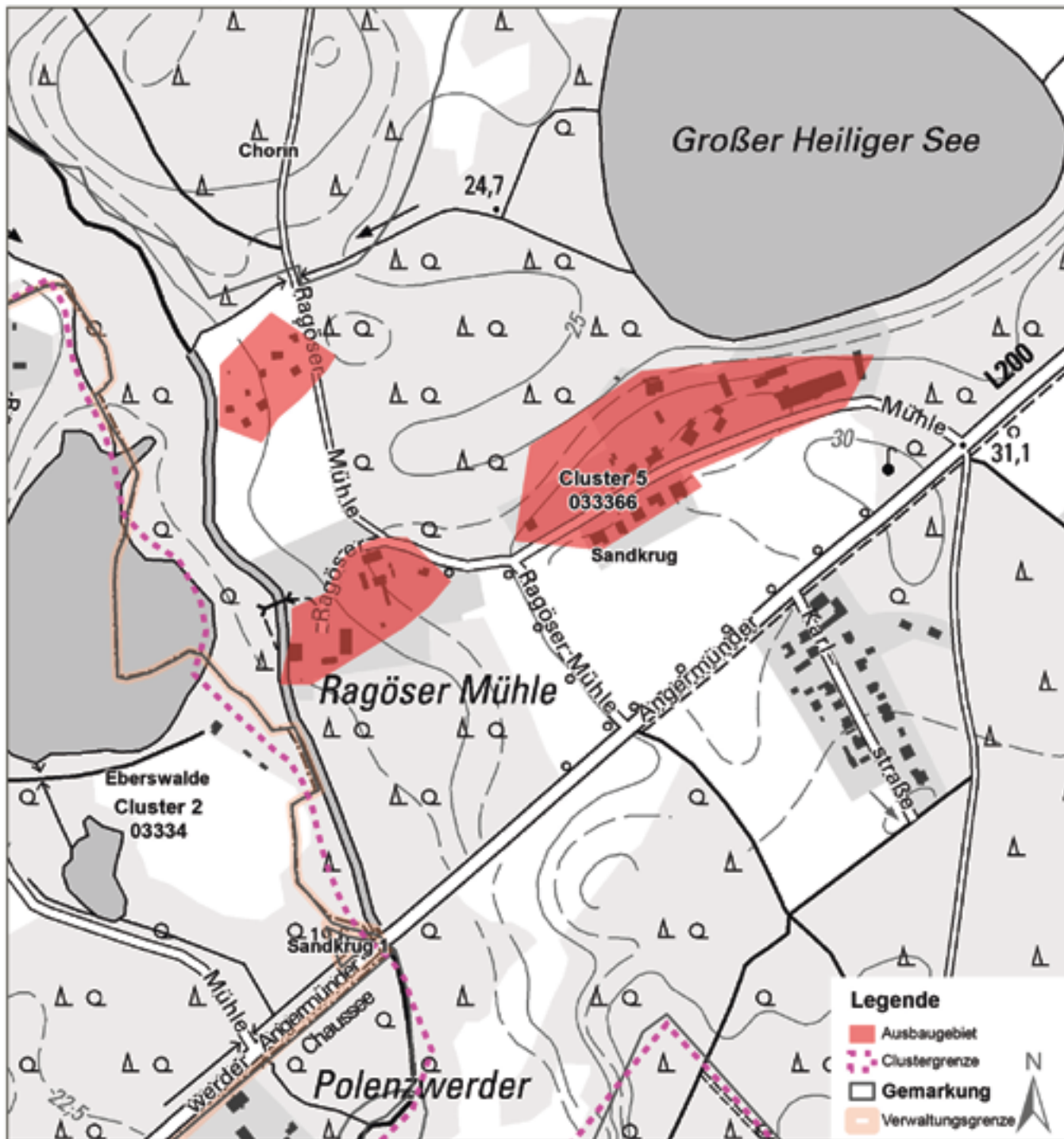
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Datengrundlage:
WMS DTK10 Grau, Geobasisdaten: © Geobasis-DE/LGS 2020, dl-de/by-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)
Ausbaubereiche Breitband: © Deutsche Telekom GmbH, Landkreis Barnim, Stand: 28.08.2019
Schulstandorte: © Landkreis Barnim, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, Stand: 22.02.2019

BREITBANDPROJEKT LANDKREIS BARNIM - REALISIERUNGSBEREICH (CLUSTER) 5
GEMEINDE CHORIN, ORTSNETZ 033366



Gesamtübersicht der Ausbaugebiete in der Gemarkung Sandkrug



Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres

ANZEIGEN

Elektrofirma Torsten Kempert

Wiesenstr. 3 | 16230 Britz
Tel. 03334 420579 | Funk 0170 5470490
Fax 03334 387632 | www.elektro-kempert.de



*wünscht allen Kunden und
Freunden frohe Weihnachten,
besinnliche Feiertage
und für das kommende Jahr
Freude und innere Zufriedenheit.*

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Wünscht Ihre BHG!

**Feuerwerksvorführung
abgesagt!**

**Feuerwerksverkauf
vom 28. bis 31.12.2020**
in Joachimsthal, Oderberg & Finowfurt

**Öffnungszeiten
24.12. und 31.12.2020**
7-12 Uhr in Joachimsthal und Finowfurt
8-12 Uhr in Oderberg

Großer Weihnachtsbaumverkauf
in allen Filialen der BHG



**Ihre BHG
in Joachimsthal,
Oderberg und Finowfurt!**



**Hinweis: Wegen Inventur sind unsere BHG Filialen
am Samstag, den 02.01.2021 geschlossen!**

Weihnachtliches Flair

Genau wie Äpfel, Lebkuchen und Süßigkeiten, gehören Nüsse zur weihnachtlichen Tradition. Die besten Walnüsse liefert Frankreich, Haselnüsse kommen vor allem aus Italien, Griechenland, Spanien und der Türkei in den Handel. Aus



*Schon
gewusst?*

Foto: pixabay.com

Brasilien kommt die dreikan-
tige Paranuss. Welche Nuss
es auch sei, eines haben alle
Nüsse gemeinsam: die harte

Schale und einen süßen Kern.
Beim kleinsten Anzeichen von
Schimmel sollten Nüsse je-
doch sofort entsorgt werden.

Wir wünschen
Ihnen gesegnete
Weihnachten
Gesundheit, Glück
und Frieden im
neuen Jahr.



Aufsichtsrat und
Vorstand der
Wohnungsgenossenschaft
„Glück Auf“ Britz eG

Gewerbetreibende
aus Britz und Umgebung
wünschen allen Lesern
und deren Gästen eine
besinnliche Weihnachtszeit.



AUTOWERKSTATT Holger Buse



*wünscht
frohe
Weihnachten
und eine gute Fahrt ins Jahr 2021!*

**Friedrichstraße 17
16230 Britz
Tel. 03334 / 42154**

**Öffnungszeiten:
Mo-Do 8-18 Uhr
Fr 8-16 Uhr**

Weihnachtsbaumsammlung

BDG beginnt ab 15. Januar 2021 mit der Abholung

» Die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH übernimmt auch in dieser Saison wieder die Entsorgung der Weihnachtsbäume. Sie erfolgt im Amt Britz-Chorin-Oderberg am **15.01.2021** und **26.01.2021**.

Die Bäume werden nach der Sammlung zur thermischen Verwertung in das Holzhizkraftwerk nach Eberswalde gebracht. Mitgenommen werden daher nur Weih-

nachtsbäume ohne Dekoration, Lametta, Kunstschnee und Transportverpackungen. Bäume, die länger als drei Meter sind und einen Stammdurchmesser von mehr als 10 cm aufweisen, müssen an den Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfen angeliefert werden.

Die Abholung erfolgt wie gewohnt an den öffentlichen Glascontainerstellplätzen der Gemeinde. Das Ablegen anderer

Abfälle ist nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die verfolgt wird.

Die Webseite der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH www.kw-bdg-barnim.de und die BDG-MüllApp informieren über alle Termine und Abholplätze. Für Fragen steht auch die Kundenbetreuung unter 03334 526 20 27 zur Verfügung.

Abfallentsorgungstermine

» Die Tourenpläne werden von der BDG – Barnimer Dienstleistungsgesellschaft erstellt. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte direkt die BDG: Telefon 03334/ 52 620-27

Nutzen Sie gerne zur besseren Übersicht auch den **Online-Abfallkalender** der BDG: Barnimer Dienstleistungsgesellschaft – Tourenpläne (**kw-bdg-barnim.de**) oder die **BDG-Müll-App für ihr Smartphone mit Erinnerungsfunktion**.

Zuverlässig und kostenlos bietet die BDG-Müll-App Informationen zur Müllabfuhr für alle Bürger des Landkreises Barnim an. Damit hat jeder Smartphonebesitzer eine echte Alternative zum gedruckten Müllkalender.



Die Weihnachtszeit

*Ein Jahr geht dem Ende zu,
getragen von der Corona-Pandemie
und der Schweinepest.*

*Ich blicke zurück auf ein ereignisreiches Jahr,
geprägt von Infektionszahlen und Ängsten um die Gesundheit.*

*In diesem Jahr mussten Entscheidungen getroffen werden,
die nicht angenehm und völlig neu waren.*

*Es konnte keine normale Arbeit in der Kommunalpolitik
durchgeführt werden.*

*Auch alle kulturellen Veranstaltungen mussten abgesagt werden.
Trotz alledem steht die Weihnachtszeit vor der Tür.*

*Diese Zeit sollten wir nutzen, um zur Ruhe zu kommen und
schöne Stunden mit der Familie zu verbringen.*

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien im neuen Jahr
hoffentlich wieder ein bisschen Normalität,
vor allem Gesundheit und ein frohes Fest
im Kreise Ihrer Lieben.*

*Ihre
Andrea von Cysewski
ehrenamtliche Bürgermeisterin*



Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres

ANZEIGEN

Ich wünsche allen Kunden und
deren Angehörigen
besinnliche Feiertage
und einen gesunden Jahreswechsel.



Bernhard Kappes
Heizung • Sanitär • Bauklempnerei

Eberswalder Straße 5 · 16230 Britz



Wir wünschen unseren Kunden
und Geschäftspartnern
ein geruhiges Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches neues Jahr.
Herzlichen Dank für die
gute Zusammenarbeit!

MICHAEL KÜHN Garten- & Landschaftsbau
16247 Joachimsthal, Schönebecker Str.12, Tel.: 033361/993160

Böses fernhalten

Schon immer
waren Hasel-
nuss und Ha-
selnussstrauch
für den Men-
schen wichtig.
Es heißt, der
Haselnuss-
strauch gehör-
te zu den ers-
ten Pflanzen,
die nach der
letzten Eiszeit
wieder ge-
wachsen sind.
Sie habe den
Menschen er-
nährt und so-
mit Böses von
ihm fern
gehalten.



Foto: wikimedia.org

Bräuche
und
Sitten

Noch
bis in
die
jüngs-
te Vergan-
genheit gehörte traditionell in
den Garten eines jeden Bau-

ernhofes wenigstens ein Ha-
selnussstrauch.

Sprichwort

Es gibt eine Menge Sprich-
wörter. Sie basieren in der
Regel auf Lebenserfahrun-
gen, die sich über Generatio-
nen hinweg wiederholen.

*„Gott schenkt
die Nüsse,
aber er knackt
sie nicht.“*

... das muss man also selber
machen – wie auch immer
man das anstellen wird ;-)



Foto: pixabay.com

Unsere Angebote finden Sie
immer zuerst unter:
ivd24immobilien.de

auch 2021
interessante neue Objekte
in unserer Region



Meinen verehrten Kunden und Geschäftspartnern ein gesegnetes
Weihnachtsfest und ein friedvolles Jahr 2021 verbunden mit dem
herzlichsten Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir freuen uns auf Sie im nächsten Jahr.

Ihre Uta Cornelia Behr Dipl.-Ing. (TU)

BEHR
IMMOBILIEN



Tel.: 03334 288832
www.behr-immobilien.de

KULTUR

Pilze und Ernte – der Ökodorf Brodowin e. V. dankt

» Pilze sammeln und das Einfahren einer erfolgreichen Ernte haben eines gemeinsam: beides gelingt nur, wenn es zuvor hinreichend regnet hat. Unser Getreide, aber auch die Pilze in unseren Wäldern sind natürlich vom Regenwasser abhängig. Für ein üppiges Bilden von Pilzfruchtkörpern bedarf es einiger Wochen vorher satter Niederschläge, am besten von etwa so 30 bis 50 Millimeter. Am 4. Oktober hat der Ökodorf Brodowin e. V. im Anschluss an den Brodowiner Erntedankgottesdienst auf dem Kirchhof mit Speis und Trank und einer bunten Frischpilzschau der diesjährigen überwiegend gelungenen Ernte gedacht. Die über 70 am Vortag frisch gesammelten Pilzarten wurden von Harald Börner (Pilzsachverständiger aus Bernau) und seinem tollen Team den mehr als 40 Pilz-Interessierten gezeigt und erläutert. Die farbenfroh gestaltete Pilzschau zeigte über das gewählte Ampelsystem grün-gelb-rot leicht auf, welcher Pilz essbar, überwiegend unschädlich oder giftig ist. Besonders spannend sind natürlich die giftigen Pilzarten, die mit vorzüglich essbaren Arten leicht, aber mit fatalen Folgen verwechselt werden können. So konnten wir den giftigen Orangegelben Gabelblättling (Falscher Pfifferling) mit dem begehrten Echten Pfifferling vergleichen. Aber auch der Ohrförmige Seitling kann leicht mit dem essbaren Austern-Seitling verwechselt werden. Wieder anderen Pilzen traut man nicht zu, dass sie trotz ihrer zarten Statur und kräftig violetten Färbung Platz in unserer



Pfanne finden können. Der Violette Lacktrichterling mit dem schön klingenden wissenschaftlichen Namen *Laccaria laccata* sieht auf den ersten Blick nicht essbar aus, kann aber ohne Bedenken genossen werden. Und schließlich gibt es neue Erkenntnisse, dass der von einigen Besuchern früher häufiger verzehrte Kahle Krempling (*Paxillus involutus*) inzwischen auf keinen Fall mehr gegessen werden soll, da roh verzehrt tödliche Magen-Darm-Entzündungen und gut gekocht Allergene entstehen, in deren Folge die roten Blutkörperchen im Menschen zersetzt werden.

In Brandenburg gibt es ca. 2.600 verschiedenen Pilzarten. Mit den 70 Gezeigten haben uns Harald Börner und sein Team einen prima Einblick in die Pilzvielfalt gegeben.

Bei ausdauernder Trockenheit verbleiben die Pilze als Myzelgeflecht unsichtbar im Boden. Schützen wir am besten das Klima, damit uns in Brandenburg weiterhin genügend Regen eine gute Ernte beschere

Susanne Winter
Vorsitzende des Ökodorf Brodowin e. V.

ANZEIGE

Unseren Lesern und Anzeigenkunden wünschen wir ein besinnliches und ruhiges

Weihnachtsfest.

Möge das neue Jahr Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern Gesundheit, Glück und Zufriedenheit bringen.

Ihre Berater Uwe Rademacher
und der Heimatblatt Brandenburg Verlag



Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres

ANZEIGEN

*Fröhliche Weihnachten und ein
gesundes neues Jahr wünscht*



Autoservice Mitte
Inh. Mike Hilliges

Typenoffene KFZ-Werkstatt

Eichwerderstraße 10
16225 Eberswalde
Tel.: 0 33 34 - 2 22 68
Fax: 0 33 34 - 23 75 68
Funk: 0170 - 964 60 93

**Mechanik – Elektrik – Elektronik
Klima – Standheizung
Reifen – AU
Unfallinstandsetzung
Steuergeräte – Diagnose**



Holzbau – Innenausbau
Denny Gerner

*Ich bedanke mich für das
entgegengebrachte Vertrauen
und wünsche meinen Kunden
und Geschäftspartnern
ein frohes Fest sowie einen
guten Rutsch ins neue Jahr.*



Brodowiner Dorfstr. 21 • 16230 Chorin OT Brodowin
Tel.: 0162-6498705 • holzbau-innenausbau-gerner@t-online.de

Einst verehrt ... und heute?

So sehr die Haselnuss in der Vergangenheit für ihre beschützenden Eigenschaften verehrt wurde – heute gibt es nicht wenig Menschen, die ihr lieber „aus dem Weg gehen“. Dabei müssen die einen den Blütenstaub und andere die



Foto: pixabay.com

Schon
gewusst?

Haselnuss an sich meiden. Nussallergien zählen zu den häufigsten Lebensmittel-Allergien. Betroffene können gegen nur eine Nussorte, aber auch gegen sämtliche Nüsse, allergisch sein. Jede Nussart besitzt eigene, spezielle Eiweiße, die Allergien auslösen können. Dabei handelt es sich oft um Speicherproteine, die

für das Wachstum der Pflanzen verantwortlich sind. Diese sind so stabil, dass sie weder durch Erhitzen noch durch Magensäure zerstört werden können. Laut der Europäischen Stiftung für Allergieforschung leiden 1,4 Prozent der Europäer unter einer Nussallergie. Kinder und Erwachsene sind gleichermaßen betroffen.

Ungefährlich

Eine Nussallergie ist eine Allergie gegen sogenannte Nuss- beziehungsweise Schalenfrüchte, die an Bäumen wachsen.



Schon
gewusst?

Samen wie beispielsweise Sonnenblumenkerne, Leinsamen, Pinienkerne, Sesam, Kürbiskerne oder Mohn sind **in der Regel** keine gefährlichen Allergieauslöser (Allergene).

EBERSWALDER

Richtig gut die Wurst.

In unserem Werksverkauf finden Sie das ganze Jahr über leckere, günstige Angebote. Für die Festtage bieten wir Ihnen viele Spezialitäten und Präsentkörbe. Jetzt vorbestellen unter Telefon 033 34 / 273-545.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Eberswalder Wurst und Fleisch Werksverkauf
Montag – Mittwoch + Freitag 9.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Joachimsthaler Straße 100 | 16230 Britz
www.eberswalder-direktverkauf.de

ANZEIGEN

Nichtraucher? Stress? Schmerzen? Probleme?

HYPNOSE COACHING THERAPIE



Marion Scharfenberg
Heilpraktikerin für Psychotherapie
Präsidentenstr.12, 16303 Schwedt/O.
Telefon: 03332/83 91 92
www.hypnose-coaching-therapie.com

Zertifizierte Hypnosetherapeutin (DVH Nr. 01939) Mitglied im deutschen Verband für Hypnose e.V.



team energie Eberswalde

Mit viel Wärme...



...durch die Weihnachtszeit!

Eine besinnliche Weihnachtszeit wünscht
Ihr starker Energielieferant:

Heizöl | Strom | Erdgas | AdBlue | Schmierstoffe | Diesel | Pellets

team energie GmbH & Co. KG | Angermünder Str. 90 | 16227 Eberswalde | Tel. 03334 303 0

Wir machen's möglich! www.team.de

Im Dezember sollen Eisblumen blühen,
Weihnachten sei nur auf dem Tische grün.

**IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL
DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG**

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamteinhalt:
Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

Anzeigenannahme:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **29. Januar 2021**.
Anzeigenschluss ist am **15. Januar 2021**.

Inhaberin: Fräulein Steinke
Gemeindefrauenrat



Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
☎ 03335 - 32 66 55

Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde / Finow
☎ 03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR
www.steinke-bestattungen.de

Akademie 2.Lebenshälfte
Aus unseren Angeboten – Januar 2021

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> ... Weiterführung der Bildungsveranstaltungen vorbehaltlich
aufgrund geltender Regeln infolge der Coronakrise <<<<

 **digitale Medien**

Mittwoch / Freitag
13.01. – 06.02.
09:00 – 11:30

DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs
Sie lernen ihr Smartphone in den Grundfunktionen zu bedienen

 **Sprachen**

Montag
11.01. – 29.03.
17:30 – 20:00

Activate your English - auch für Wiedereinsteiger
Authentisches Englisch in praxisnahen Situationen, intensives
Sprech- und Hörtraining, systematische Grammatikvermittlung

Dienstag
12.01. – 16.03.
09:00 – 11:30

Brush up your English! Auffrischer am Vormittag
Grundkenntnisse festigen und Neues dazu lernen, anhand
einfacher Dialoge Urlaubssituationen bewältigen

Dienstag
12.01. – 16.03.
13:30 – 16:00

Englisch für den Urlaub
Grundkenntnisse festigen und Neues dazu lernen, anhand
einfacher Dialoge Urlaubssituationen bewältigen A1

Dienstag
12.01. – 16.03.
18:30 – 19:00

Your KEY to better English
Besonders für langsame Lerner*innen: In kleinen Schritten mit
ersten Grundlagen der englischen Sprache vertraut machen

Dienstag
26.01. – 13.04.
17:30 – 20:00

Englisch für den Urlaub - Happy evening hour!
Verbessern und Vertiefen der Sprachkenntnisse - praktische
Anwendung, Gespräche in Urlaubssituationen führen

Dienstag
19.01. – 20.04.
16:00 – 18:00

Bonjour la France – Entdecken Sie Frankreich A1
Sie können sich in typischen Reisesituationen verständigen, am
Flughafen, im Hotel, bei Ausflügen und im Restaurant

Mittwoch
13.01. – 31.03.
09:30 – 12:00

Let's talk! - Konversation für Fortgeschrittene B1
Reading and training english – verbessern der
Sprachfertigkeiten

Donnerstag
14.01. – 18.03.
16:30 – 19:00

**su clave para un mejor español – Spanisch für
Anfänger+++ (Auffrischkurs)**
Verloren geglaubtes Wissen wird entstaubt und Neues
dazugelehrt. Einfache Dialoge helfen uns dabei

Donnerstag
14.01. – 16.04.
17:30 – 20:00

Englisch A1 / A2 - SPOTLIGHT ON GRAMMAR
Wiederholung und Festigung grammatikalischer
Grundstrukturen im Kontext interessanter und motivierender
Themenbereiche

 **Bewegung und Gesundheit**

Montag
11.01. – 16.03.
17:00 – 18:30

**Hatha Yoga - Kraft durch Entspannung
(Einführungskurs)**
Fördern der Entspannung und Beweglichkeit

Montag
26.01. – 30.03.
19:00 – 20:30

Vinyasa-Yoga mit Adrian (Einführungskurs)
Bringen Sie Bewegungsabläufe mit Ihrer Atmung in Einklang

Dienstag
26.01. – 30.03.
17:00 – 18:30

Iyengar Yoga – in sanfter Form (Einführungskurs)
verbessern der Beweglichkeit und Atmung

Mittwoch
13.01. – 17.03.
15:00 – 16:30
16:45 – 18:15

QiGong – Stärkung der Lebenskraft
Einführung für Anfänger
Einführung für Fortgeschrittene

Donnerstag
21.01. – 25.03.
17:00 – 18:30
19:00 – 20:30

Achtsames Yoga – (Einführungskurs)
... zur Förderung der Entspannung, Beweglichkeit und der
Verbindung zum eigenen Körpergefühl

sprechen Sie uns
an

Unsere laufenden Bewegungskurse gehen weiter
Einstieg jederzeit möglich
QiGong / Hatha Yoga / Vinyasa-Yoga / Iyengar Yoga /
Achtsames Yoga / Entspannung mit Klangschalen

 **Veranstaltungen**

Donnerstag
28.01.
09:00 – 10:30

Malen in der Akademie
Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei

Donnerstag
21.01.
14:00 – 15:30

Gärtnerstammtisch
Praktische Tipps rund um den Garten. In diesem Monat:
Wie bereiten sich Hobbygärtner auf Frühjahr vor?

Weniger
ist leer.



Weg vom
Brot
Brot
für die Welt

Weihnachtszeit

Die besinnliche Zeit des Jahres

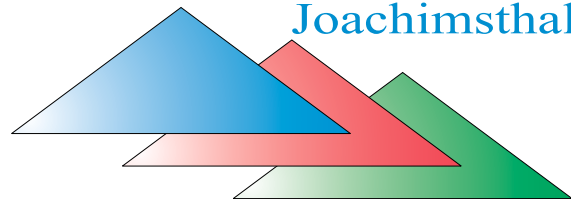
ANZEIGEN



*Frohe
Weihnachten*

wünschen wir Ihnen,
verehrte Auftraggeber,
Geschäftspartner und Mieter
verbunden mit dem Dank für das
entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr.
Für das neue Jahr wünschen wir Glück, Gesundheit
und dass alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen mögen.

Joachimsthal



Wohnungsverwaltungs-
Bauservice- und
Dienstleistungs GmbH

WVG

Töpferstraße 85
16247 Joachimsthal
Tel.: 033361 / 648-0
Fax: 033361 / 648-61

www.wvg-joachimsthal.de
wvg.joachimsthal@t-online.de



Frohe Weihnachten
*und ein gesundes neues Jahr
wünscht Ihnen*



Mario Wrensch
TISCHLEREI

Weidenweg 11
16230 Golzow

Tel. (0 33 34) 38 400
www.tischlerei-wrensch.de

Zauber und Gegenzauber

Eine ganz besondere Eigenschaft schrieb man im Mittelalter unter anderem dem Haselstock zu: Er lässt Kraftströme fließen und macht diese für empfindsame und geübte Hände spürbar. Mit der sogenannten Wünschelrute gab man sich auf die Suche nach Schätzen, Metalladern und Wasserquellen, und wurde in vielen Fällen fündig. Der Glaube an die

von dem Bekenntnis einer der Hexerei beschuldigten Frau aus dem Jahre 1587. Nach einem Rostocker Ratsprotokoll

aus jener Zeit hatte diese Frau zugegeben, dass sie zwei Haselruten benutzt habe, um festzustellen, ob es mit einem Kranken gut oder böse stehe.

Einerseits fürchtete man „die Gerte mit der

Zauberkraft, die dem Besitzer besondere Macht verleiht“, andererseits pflanzte man den Haselnussstrauch gern in die Nähe von Wohnhäusern. Denn er galt als ein Mittel von vielen gegen Zauber und Hexerei. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang würde er besondere Kräfte entfalten, um bösen Zauber abzuwenden.



Foto: wikipedia.org

Bräuche
und
Sitten

Abbildung aus
dem 18ten Jahrhundert –
ein Wünschelrutengänger

Wünschelrute hat sich bis in die Gegenwart erhalten. Auch heute noch werden Wünschelrutengänger sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen beauftragt, um zum Beispiel Wasseradern aufzuspüren. Auch im „Hexenglauben“ spielte der Haselstrauch eine Rolle. Alte Urkunden berichten

KWRENSCH
Containerdienst und Recycling GmbH & Co. KG
Angermünder Straße 78 • 16227 Eberswalde

*Wir wünschen allen Kunden, Freunden,
Geschäftspartnern und Bekannten
ein gesundes und frohes Weihnachtsfest
sowie alles Gute
für das Jahr 2021*

Tel. 03334-42846
Fax 03334-420926
info@containerdienst-wrensch.de
www.containerdienst-wrensch.de

VEREINE



Weihnachtsgruß

*Je mehr Freude wir anderen Menschen machen,
desto mehr Freude kehrt ins eigene Herz zurück.*

DEUTSCHE WEISHEIT

Liebe Freunde, Förderer und Sponsoren des Binnenschiffahrts-Museum Oderberg, im Namen des Vorstands wünsche ich Ihnen und Ihren Lieben trotz aller Einschränkungen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie viel Glück, GESUNDHEIT und Zufriedenheit für das neue Jahr.

Hartmut Zepp, Vorsitzender Förderverein Binnenschiffahrts-Museum Oderberg e. V.

Veranstaltungen
2021

Vorschau

► 23.05.2021 | 11 – 14 Uhr

Jazz-Frühschoppen
mit der Checkpoint Five Band

► 13.06.2021 | 11 – 16 Uhr

Shanty-Chor der Wasserschutz-
polizei Land Brandenburg e. V.

► 04.07.2021 | 11 – 14 Uhr

Jazz-Frühschoppen
mit Sonny and Friends

► 25.07.2021 | 11 – 14 Uhr

Jazz-Frühschoppen
mit der Papa Binnes Jazzband

► 15.08.2021 | 11 – 14 Uhr

Jazz-Frühschoppen mit der
The Rattle Storks Oldtime Jazzband

► 04.09.2021 | 19:30 Uhr

6. Irischer Abend

SENIOREN

Liebe Senioren und Seniorinnen im Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg,

» nun ist das Jahr 2020 fast vorbei. Weihnachten steht vor der Tür und dann sind es nur noch wenige Tage bis Silvester. Ein ganz anderes Jahr – ein Jahr geprägt von einem Virus, ein Jahr mit viel Verzicht. Leider kamen nicht alle damit klar und hielten sich nicht an die ungewohnten Regeln, was dann immer wieder zu neuen, verschärften Regeln führte.

So mussten auch wir in der Seniorenarbeit mit ständigen Einschränkungen leben. Waren wir anfangs noch frohen Mutes, im 2. Halbjahr vieles nachholen zu können, wurden wir eines anderen belehrt.

Besonders schwer fiel uns, die alljährlichen Weihnachtsfeiern abzusagen. Die Gesundheit aller Senioren hat bei allem was wir machen immer oberste Priorität und darum diese Entscheidung bereits Ende Oktober. Die weiterhin im Dezember geltenden verschärften Maßnahmen verbieten es jetzt ohnehin.

Wir wissen alle auch nicht, wie das Jahr 2021 anlaufen wird. Egal, welche Folgen die erlaubten Kontakte zu Weihnachten und zum Jahresende mit sich bringen könnten, haben wir dennoch einen Jahresplan für 2021 erstellt und Veranstaltungen und Tagesfahrten organisiert. Die Hoffnung, ab März wieder Zusammenkünfte durchführen zu dürfen, wollen wir uns erhalten.

Der Seniorenbeirat hat wieder Tagesfahrten in den Monaten Mai, Juni, August

und September geplant. Das Sommerfest ist am 30. Juni 2021 angedacht.

Die Brandenburgische Seniorenwoche steht auch wieder auf dem Plan, unter anderem mit dem Seniorensportfest, an dem aus den Orten Sportteams teilnehmen können.

Es soll zwei weitere Stützpunktgespräche zu Fragen geben, die uns als Senioren im Alter sehr bewegen.

Die alljährliche Gesprächsrunde steht wieder im November im Plan mit dem Thema „Weisser Ring“.

Ein ganz besonderes Augenmerk sollen im Jahr 2021 die Weihnachtsfeiern haben.

Alle Informationen dazu erhalten Sie durch Ihre Ortsvertreter im Seniorenbeirat, über Aushänge und über das Amtsblatt.

Was wird dann noch so in den einzelnen Ortsgruppen los sein?

Die Ortsvertreter haben natürlich auch in ihren Orten schon die ersten Vorstellungen zusammengetragen, um für das Jahr 2021 gerüstet zu sein. Sowie das erste Treffen möglich ist, werden die Ortsvertreter in ihren Orten dazu einladen und alle können dann persönlich ihre Gedanken und Vorschläge einbringen.

Im Amtsblatt Januar 2021 werden wir wieder die Kontaktdaten der Ortsvertreter im Seniorenbeirat und den Jahresplan des Seniorenbeirats veröffentlichen, um Sie allseitig zu informieren.

Bis dahin wünschen wir Ihnen, liebe Se-

nieren und Seniorinnen, alles erdenklich Gute und viel Gesundheit. Passen Sie gut auf sich auf und bleiben Sie von dem Virus verschont!

Für Ihr bisheriges Verständnis für unsere Entscheidungen im Zusammenhang mit Corona und Ihr fürsorgliches Verhalten danken wir Ihnen ganz besonders.

„In Gedanken bei dem Anderen zu sein, ist eine Form des Nichtvergessenseins“

Wollen wir uns das behalten und keiner ist allein. Wir sind immer für Sie da und helfen, soweit es in unseren Kräften steht. Sie müssen es uns aber wissen lassen.

Mit den besten Wünschen für ein geruhiges Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr grüßen wir Sie, liebe Senioren und Seniorinnen, recht herzlich. Auf ein Wiedersehen in 2021.

*Der Vorstand des Seniorenbeirates
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg*

*Gisela Drechsler-Wiese
Vorsitzende*



ANZEIGEN

www.bewegung-gegen-krebs.de

BEWEGUNG GEGEN KREBS

Spendenkonto IBAN: 01 45 37 05 02 59 0000 0001 00

„Mein Motto:
Bleib am Ball!“
Sally Keesen, TV-Moderatorin

Deutsche Krebshilfe
HILFEN · FÖRDERN · INFORMIEREN

DSB

Deutsche Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

Deutsche Umwelthilfe

Lebendige Flüsse für den Fischotter!

Fischotter brauchen unsere Hilfe –
jetzt Fördermitglied werden!

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Fritz-Reichle-Ring 4
Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | l.duh.de/foerdern